

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2018 die nachstehende Änderung der Entgeltordnung für das Zertifikatsprogramm für das zweite Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Zertifikatsprogramm drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien und das Zertifikatsprogramm zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Entgeltregelung auf seiner Sitzung am 14.03.2018 gemäß § 13 Abs. 9 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Änderung der Entgeltordnung für das Zertifikatsprogramm für das zweite Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Zertifikatsprogramm drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien und das Zertifikatsprogramm zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik (im Folgenden *die drei Zertifikatsprogramme*)

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 23.07.2015, S. 235) werden für die drei Zertifikatsprogramme folgende Entgeltregelungen getroffen.

§ 1

- (1) Studierende eines der drei Zertifikatsprogramme haben ein Entgelt in Höhe von 250,00 Euro für jedes an der Leibniz Universität Hannover zu verbringende Semester zu zahlen.
- (2) Die ab Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden des Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen, die ab Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien und die ab Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des Masterstudienganges Lehramt Sonderpädagogik zahlen, abweichend von Absatz 1, für das jeweilige Zertifikatsprogramm ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro je Semester. Das Entgelt muss zusätzlich zum Semesterbeitrag entrichtet werden und wird zusammen mit diesem fällig.
- (3) In Härtefällen i. S. von Ziff. 2.2.4 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover und in Bezug auf § 14, Abs. 2, Satz 1 NHG, kann das Entgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung für das jeweilige Zertifikatsprogramm oder in einem höheren Fachsemester zur Rückmeldung einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in das jeweilige Zertifikatsprogramm.

§ 2

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am jeweiligen Zertifikatsprogramm ist vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Entgelt zurückerstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Entgelt.

§ 3

Die an dem jeweiligen Zertifikatsprogramm beteiligten Fakultäten der Leibniz Universität Hannover können jederzeit eine Anpassung der Höhe des Entgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 4

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.